

## **Aufforderung zur Abgabe einer Selbsterklärung nach § 30 Abs.1 Nr. 2 StromPBG/ § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG durch Energieversorger**

Aktuell werden Wohnungsunternehmen von ihren Energieversorgern vereinzelt aufgefordert, Selbsterklärungen nach § 30 Abs.1 Nr. 2 StromPBG/§ 22 Abs. 1 Nr.2 EWPBG abzugeben. Nach diesen Regelungen ist ein Unternehmen, dessen monatlicher Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Wert von 150.000 EUR übersteigt, zur Abgabe jeweils einer Selbsterklärung an jeden seiner Lieferanten von leitungsgebundenem Erdgas, Wärme und Strom verpflichtet.

Aufgrund der in der Wohnungswirtschaft herrschenden Rechtslage und der sich daraus ergebenden Praxis bei der Erstellung von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen gibt es diverse signifikante Gründe, warum für Wohnungsunternehmen die vom Gesetzgeber in den §§ 22 EWPBG und 30 StromPBG genannten Fristen zum 31. Mai 2024 schlichtweg nicht eingehalten werden können.

Auch eine vom Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gemäß aktueller FAQ eingeräumte Möglichkeit der Fristverlängerung zum 31. August 2024, die ab April 2024 (!) beantragt werden kann, dürfte nicht zielführend sein. Hierauf hat der GdW seinerzeit bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen.

Mit dem [Schreiben des GdW vom 19. März 2024](#) hat der Präsident des GdW, Axel Gedaschko, den zuständigen Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Herrn Bundesminister Dr. Robert Habeck, auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Der GdW ist im Übrigen bereits mit der sogenannten Arbeitsebene des Ministeriums in Kontakt getreten.

Sofern Sie von Ihrem Energieversorger aufgefordert werden/wurden, Selbsterklärungen nach § 30 Abs.1 Nr. 2 StromPBG/§ 22 Abs. 1 Nr.2 EWPBG abzugeben, sollten Sie Ihren Versorger auf die aktuellen Fristen und die Möglichkeit einer Fristverlängerung aufmerksam machen.

Über das weitere Verfahren werden wir Sie rechtzeitig und unmittelbar informieren.